

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 18.03.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1927.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1927 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und den öffentlichen Genossenschaftskanälen usw., wie folgt geändert:

1.

Der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922 (Gesetzblatt Bd. 41 S. 1335) und

vom 25. August 1924 (Gesetzblatt Bd. 43 S. 561) eingefügte § 2a wird gestrichen.

2.

Hinter dem § 2 wird folgender § 2a wieder eingefügt:
Auf dem Hunte-Ems-Kanal unterhalb der Schleuse 1 bei Oldenburg ist auf der Strecke von der Schleuse bis zur Einmündung des Kanals in die untere Hunte das Segeln allen Schiffen verboten, deren höchste Mastspitze mehr als 7 Meter über dem Wasserspiegel liegt.

3.

Dem § 5 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

Auf dem Hunte-Ems-Kanal von Campe bis Oldenburg müssen sämtliche Schiffsmasten in einer Entfernung von 50 m vor und hinter den festen Brücken heruntergelegt sein.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Ministerium des Innern.

Abteilung Reichswasserstraßen.

Dr. Driver.